



# Statuten

(Der besseren Lesbarkeit halber werden die Bezeichnungen von Personen nur in der männlichen oder weiblichen Form geschrieben, gelten aber gleichwertig für alle)

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Promembro besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

1. Die Bevölkerung über die Realität von Prothesenträgern zu informieren
2. Die Interessen der Bein- oder/und Armprothesenträger in der Schweiz zu schützen.
3. Ein Netz von physischen und natürlichen Personen zu gründen und zu pflegen, die ein Interesse für die Anliegen der Prothesenträgerinnen haben.
4. Die gegenseitige Hilfe und den Austausch zwischen Mitgliedern fördern.
5. Alle anderen Aktionen, welche die Verbesserung der Lebensqualität der Prothesenträger anvisieren/bezwecken.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Kassiers. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.



#### Art. 5

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch die ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträge, Zuwendungen oder Vermächtnisse, den Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Mitgliedschaft**

#### Art. 6

Vereinsmitglied kann jede natürliche (auch minderjährige durch ihren gesetzlichen Stellvertreter) oder juristische Person sein, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke hat.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

#### Art. 7

Der Verein besteht aus Beitrag zahlenden

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern

und aus Beitragsbefreiten

- Ehrenmitgliedern
- Sympathisanten

#### Art. 8

Beitritts Gesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Eintritt neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Sollte der Vorstand eine Mitgliedschaft ablehnen, kann die betroffene Person Beschwerde an die Generalversammlung erheben.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann mittels schriftlicher Mitteilung per Einschreiben gegen diesen Entscheid bei der nächsten Generalversammlung Beschwerde erheben.



## Generalversammlung

### Art. 10

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### Art. 14

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Sympathisanten, haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende Person den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und alle Mitglieder, die den Beitrag des laufenden Jahres bezahlt haben. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.



Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand ist gehalten, Anträge von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht wurden, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufzunehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder von Gesetzes wegen statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

## **Vorstand**

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, davon die Präsidentin oder den Sekretär, verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Entscheid über den Eintritt und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins.



Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

**Revisionsstelle**

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren.

**Auflösung**

Art. 27

Die Auflösung des Vereins ist durch Abstimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.  
Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 17. Juni 2015 in Bern angenommen, die revidierte Fassung an der Generalversammlung vom 3. Juni 2024 in Bern. Es gilt der französische Text.

Im Namen des Vereins

Edwin Oehrli, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Edwin Oehrli'.

Thomas Raaflaub, Sekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Raaflaub'.

Bern, 3. Juni 2024